

ausnahmsweise im Einzelfall nicht zutreffend, besonders entkräftet wird. Mehr als eine Beweisvermutung und eine Abweichung von den allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen freier Beweiswürdigung enthält hiernach der § 20 Abs. 2 a. a. D. nicht.

Es fragt sich, wie weit diese Beweisvermutung greift, und was unter dem Begriff der hiernach zu präsumierenden »Thäterschaft« des Redakteurs zu verstehen ist. Gerade an dieser Stelle setzen vornehmlich die Zweifel ein, welche für die Behandlung der gesetzlichen Schuld- ausschließungsgründe ausschlaggebend werden. Geht man davon aus, daß »Thäter« im Sinne des § 20 Abs. 2 a. a. D. der den vollen subjektiven wie objektiven Thatbestand einer strafbaren Handlung in sich verkörpernde Delinquent ist, so gelangt man mit Notwendigkeit zu dem Schluß, daß die gesetzliche Präsumtion der »Thäterschaft« den subjektiven Thatbestand mit umfaßt, und folgeweise beim Vorliegen objektiv strafbaren Inhalts einer periodischen Druckchrift der strafbare Vorsatz des Redakteurs ohne weitere Prüfung solange präsumiert werden muß, bis dem Richter durch »besondere Umstände« das Gegenteil nachgewiesen wird. Auf diesem Standpunkt stehen wesentlich die Ausführungen im Urteil des Reichsgerichts vom 22. April 1887 (Entscheidungen in Strafsachen Band 16 Nr. 3 Seite 16 ff.).

Solcher Auffassung stellen sich jedoch die erheblichsten Bedenken entgegen. Von vorne herein erscheint nach der oben berührten Entstehungsgeschichte des § 20 des Pressgesetzes gewiß, daß man bei einer Unterstellung einer derartigen im Gesetz mit enthaltenen, »besonders« zu widerlegenden Präsumtion zu materiell-rechtlichen Konsequenzen gelangt, welche weit über das erkennbar von der Gesetzgebung verfolgte Ziel hinauschießen. Während gesetzgeberisch lediglich beabsichtigt wurde, den Beweis bewußter, mit voller Kenntnis des Inhalts erfolgter Veröffentlichung gegen den Redakteur sicher zu stellen, gegen den letzteren die regelmäßig mit jeder bewußt gewollten Veröffentlichung einer bestimmten Druckchrift verknüpfte strafrechtliche Verantwortlichkeit des gewöhnlichen Veröffentlichers zu realisieren, würde der Redakteur fortan mit einer Doluspräsumtion belastet sein, die ihn erheblich ungünstiger stellte, als den sonst nach allgemeinen Strafgesetzen verantwortlichen Urheber eines strafbaren Pressezeugnisses. Man würde dann entweder innerhalb derselben Zeitung strafrechtliche Unterschiede machen müssen zwischen der Haftung des Redakteurs für Artikel, die er nachweisbar selbst verfaßt bzw. vor- sätzlich veröffentlicht hat, und solchen, bei denen seine Thäterschaft nur vermutet wird, oder man würde denselben Autor nach verschiedenen Grundätzen haftbar erklären, je nachdem er einen von ihm verfaßten Aufsatz mittels selbständiger, nicht periodischer Druckchrift, oder als Redakteur in der von ihm redigierten Zeitschrift veröffentlicht hat. Es würden sich ferner die unlösbarsten Schwierigkeiten ergeben, sobald Delikte in Frage kommen, welche, je nachdem der Vorsatz des Täters von dieser oder jener Beschaffenheit ist, einen durchaus verschiedenen Charakter annehmen, und nunmehr entschieden werden soll, ein wie gearteter Vorsatz im konkreten Fall gesetzlich zu vermuten ist. Der mögliche Ausweg, zu unterscheiden zwischen eigentlichen und uneigentlichen Pressdelikten, oder doch zwischen solchen Delikten, welche unmittelbar in der Veröffentlichung den vollen objektiven wie subjektiven Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellen, und solchen, welche außerhalb der Veröffentlichung selbst liegende Thatsachen oder tatsächliche Beziehungen der Außenwelt zur Strafbarkeit voraussetzen, würde, ohne den festen Boden positiver Rechtsnormen als Grundlage, durch die Eröffnung einer Fülle neuer, mehr oder weniger willkürlicher, künstlicher, überall ansehbarer Distinktionen die vorhandenen Schwierigkeiten für die Rechtsprechung nur noch steigern.

Nach alledem scheint der Schluß gerechtfertigt, daß die Wirkung der im § 20 Abs. 2 a. a. D. aufgestellten Präsumtion sich nicht weiter zu erstrecken hat, als es die Befriedigung des praktischen Bedürfnisses erfordert, daß der Anschuldigungsbeweis nach der Richtung, aber auch nur nach der Richtung hin unterstützt und gesichert werden soll, wo sich nach den bisherigen Erfahrungen die repressive Kraft der Strafgesetze unzureichend erwiesen hatte, und daß dieser Mangel lediglich in dem unsicheren Erweise der vom Redakteur gewollten, d. i. der mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts von ihm vorsätzlich verursachten Veröffentlichung hervorgetreten ist. Daß er die Druckchrift mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts vorsätzlich veröffentlicht hat, soll gegen den Redakteur kraft gesetzlicher Vermutung ohne weiteres solange als erwiesen gelten, bis das Gegenteil dargethan ist. Weil die Art, wie im konkreten Fall der Redakteur seines Amtes gewaltet, wie er den zu veröffentlichenden Stoff geprüft, die Veröffentlichung angeordnet hat und er solchergestalt der eigentliche intellektuelle Urheber der Publikation geworden ist, in der Regel unverkennbar im Dunkel des Redaktionsbureaus verborgen bleibt, deshalb sollte hier eine gesetzliche Vermutung intellektueller Urheberschaft nachhelfend eintreten. Was dagegen die andere Frage anbetrifft, mit welchem strafrechtlichen Vorsatz der Redakteur als wirklicher oder vermuteter »Thäter« der Veröffentlichung in dem eben begrenzten Sinne gehandelt hat, so wird diese durch die Norm des § 20 Abs. 2 a. a. D. nicht berührt. Steht der intellektuelle Urheber der Veröffentlichung fest, dann bietet jene Frage bei der periodischen Presse nicht mehr Schwierigkeiten, wie der nichtperiodischen Presse gegenüber. Daß der Redakteur einer Zeitschrift als Herausgeber der einzelnen Nummer der Regel nach mehr fremden Stoff verarbeitet und publiziert, als der Verfasser einer einzelnen Broschüre, bedingt nur einen unwesentlichen tatsächlichen

Unterschied; dem Herausgeber eines Sammelwerkes gegenüber verschwindet der Unterschied vollends. Der Regel nach wird es hier wie dort eine tatsächliche Frage bleiben, ob je nach der Beschaffenheit des in Rede stehenden Delikts und des von ihm erforderten Vorsatzes, je nach der zweifellosen und unmittelbaren Verkörperung des Vorsatzes in dem vorliegenden objektiven Thatbestande für Bestreiten, Prüfen und Erörtern des subjektiven Thatbestandes mehr oder weniger Raum übrig bleibt. Insofern wird also in zahlreichen Fällen die Vermutung intellektueller Urheberschaft einer Veröffentlichung strafbaren Inhalts tatsächlich zugleich das Vorhandensein strafbaren Vorsatzes mitumfassen. Daher kann auch nicht die Rede davon sein, als führe der hier vertretene Standpunkt dahin, nun etwa regelmäßig noch einen besonderen Nachweis des Dolus gegen den Redakteur zu fordern. Worauf es hier ankommt, ist lediglich die Ablehnung der Folgerung, als suppliere schon die Norm des § 20 Abs. 2 a. a. D. den strafbaren Vorsatz, ist die Betonung der Forderung, daß der verantwortliche Redakteur gleich jedem anderen bekannten Autor und Veröffentlichler eines Pressezeugnisses strafbaren Inhalts mit der Einrede, ohne strafbaren Vorsatz gehandelt zu haben, gehört werden muß.

Zu dem gleichen Ergebnisse führt die wörtliche Auslegung des § 20 Abs. 2 a. a. D. Das geltende Strafrecht braucht den Ausdruck »Thäter« in dem weitesten Sinne der kausalen Urheberschaft eines rechtsverlegenden Erfolges, ohne dabei entscheidendes Gewicht auf schuldhaft oder nicht schuldhaft Thäterschaft zu legen. Gelegentlich, wo der Gegensatz der Deliktformen von Alleinthäterschaft und Teilnahme (Mithäterschaft u.) in Frage ist — §§ 47, 49, 50, 63, 257 des Strafgesetzbuchs —, wird unter dem »Thäter« der hauptsächlich oder alleinige Delinquent verstanden. An anderen Stellen — §§ 51, 52, 53 Abs. 2, 54 des Strafgesetzbuchs — bezeichnet das Gesetz als »Thäter« auch den schuldlosen, im Zustande der Willensunfreiheit, der Nothwehr, des Nothstandes handelnden Verursacher einer Rechtsverletzung. Mit diesem legalen Sprachgebrauch befindet sich der hier vertretene Satz in voller Uebereinstimmung, daß die Worte im § 20 Abs. 2 a. a. D. »ist als Thäter zu bestrafen«, nur besagen sollen, der Redakteur haftet strafrechtlich als bewußter, mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts handelnder Verursacher der Veröffentlichung. Die hiervon unabhängige Frage, mit welchem, wie beschaffenen Vorsatz die Veröffentlichung bewirkt worden ist, wie weit der »Thäter« auch subjektiv für seine That strafrechtliche Verantwortlichkeit zu tragen hat, bedarf in jedem Einzelfall besonderer Entscheidung.

Hieraus aber folgt für die vorangestellte Rechtsfrage eine zweifache Konklusion. Erstens erscheint es anstatthast, zwischen dem in Gemäßheit des § 20 Abs. 1 nach den allgemeinen Strafgesetzen verantwortlichen und dem in Gemäßheit des § 20 Abs. 2 kraft gesetzlicher Vermutung haftbaren Redakteur, zwischen dem wirklichen und dem präsumtiven »Thäter« des in einer periodischen Druckchrift verübten Pressdelikts materiell rechtlich unterscheiden zu wollen. Ob der Beweis bewußter Urheberschaft der Veröffentlichung in dem obigen Sinne mit den gewöhnlichen Beweismitteln (Geständnis, Zeugen, Urkunden, Anzeichen und dergleichen) oder mit Hilfe einer unwiderlegt gebliebenen gesetzlichen Vermutung geführt wird, dafür ist allerdings Abs. 1 und 2 des § 20 a. a. D. von Bedeutung. Steht aber einmal die »Thäterschaft« fest, dann hat jeder materielle Unterschied zwischen wirklichem und präsumtivem Thäter ein Ende. Zum zweiten ist hiermit zugleich ausgesprochen, daß die allgemeinen Strafgesetze, insofern sie die materiellen Grundsätze vom Dolus enthalten, also die gesetzlichen Schuld ausschließungsgründe mit samt der den Beleidigungsvorsatz regelnden Norm des § 193 des Strafgesetzbuchs, dem verantwortlichen Redakteur in gleichem Maße und mit der gleichen Wirkung zur Seite stehen, wie jedem anderen »Thäter« eines Pressdelikts, und daß diese Schuld ausschließungsgründe begrifflich nicht den »besonderen Umständen« zugezählt werden dürfen, durch deren Nachweis eine für die Schuld streitende Vermutung besonders entkräftet werden müßte.

Im Zusammenhange mit den zuletzt ausgeführten Erwägungen mußte sodann in eine Erörterung der weiteren Frage eingetreten werden, welche Bedeutung den »besonderen Umständen« positiv beizumessen sei, deren Erweis die im § 20 Abs. 2 a. a. D. aufgestellte Vermutung zu widerlegen berufen ist. Geht man davon aus, daß der Grundsatz der Herrschaft der allgemeinen Strafgesetze für die periodische, wie für die nichtperiodische Presse in erster Reihe maßgebend bleibt, daß bezüglich der periodischen Presse lediglich die Führung des Anschuldigungsbeweises durch eine gesetzliche Präsumtion ergänzt worden ist, daß Grund und Zweck dieser Präsumtion sich auf den Nachweis vorsätzlicher, mit voller Kenntnis des Inhalts verursachter Veröffentlichung beschränkt, im übrigen aber der kraft solcher Präsumtion haftbar gemachte Redakteur materiellrechtlich, vor allem hinsichtlich des Dolus, dem sonstigen bewußten Urheber eines strafbaren Pressezeugnisses vollkommen gleichsteht, so zwingen diese Vordersätze zu dem Schluß, daß die »besonderen Umstände« des § 20 Abs. 2 a. a. D. alle tatsächlichen Momente umfassen müssen, durch welche mit der Annahme vorsätzlicher Veröffentlichung zugleich jeder strafbare Vorsatz ausgeschlossen wird. Einen Redakteur, welcher erwiesenermaßen an der Herstellung und Veröffentlichung eines Pressezeugnisses strafbaren Inhalts in keiner Weise vorsätzlich mitthätig geworden ist, dennoch zum dolosen Thäter des Strafdelikts